

Art. 1 BFG 2014 Bewilligung

BFG 2014 - Bundesfinanzgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2014 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Auszahlungen und Einzahlungen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeine Gebarung	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
	(Beträge in Millionen Euro)	
Auszahlungen:	75 765,091	93 988,557
Einzahlungen:	72 195,785	97 557,863
Nettofinanzierungsbedarf:	3 569,306	
Finanzierungsüberschuss:		3 569,306

Der Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebarung vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2014 an Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Mittelumrichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Artikel IV und V herangezogen werden.

In Kraft seit 01.06.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at